



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/201/2017

Federführung: Dezernat II	Datum: 27.03.2017
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	11.05.2017
Kreisausschuss	24.05.2017
Kreistag	08.06.2017

Verwendung freier Finanzmittel

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Ammerland setzt mittel- und langfristig nicht benötigte Finanzmittel

- vorrangig zur Deckung bestehender Finanzbedarfe seiner Beteiligungen (insb. Eigenbetrieb Immobilienbetreuung) durch Ausleihungen ein,
- des Weiteren für die außerordentliche Tilgung von Schuldverpflichtungen aus Investitionskrediten ein, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist,
- nutzt zukünftig auch mittel- und langfristige Geldanlageformen (Festgeldanlagen).

Zur konkreten Umsetzung der außerordentlichen Tilgung werden in 2017 außerplanmäßige Mittel in Höhe von insges. 8,2 Mio. € zur Verfügung gestellt. Der Gesamtbetrag teilt sich je nach Verhandlungsergebnis mit den Kreditinstituten auf den Ergebnis- (Zinsaufwendungen) und Finanzhaushalt (Tilgungsauszahlung) auf. Die Deckung ist im Ergebnishaushalt durch die Überschüsse im Gesamthaushalt gedeckt. Im Finanzhaushalt erfolgt die Deckung im Wege der Liquiditätsüberschüsse. Nach Umsetzung ist im Haushalts- und Personalausschusses zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input checked="" type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten	8,2 Mio. €	Investiv <input checked="" type="checkbox"/>	
Laufende Kosten		Ergebniswirksam <input checked="" type="checkbox"/>	
Drittmittel (Zuschüsse)			

Sachverhalt:

21.02 hul

Westerstede, den 02.05.2017

Verwendung freier Finanzmittel und strategische Liquiditätsplanung Optionen zur Anlage von Finanzmitteln und vorzeitige Schuldentilgungen

Aufgrund der positiven Entwicklung der kommunalen Haushalte verfügt der Landkreis über erhebliche liquide Kassenmittel. Mit Stand Mitte April 2017 betrug der Kassenbestand des Landkreises Ammerland rd. 35 Mio. €. Zur ständigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Kreiskasse wird nach der regelmäßig vom Kassenleiter erstellten Liquiditätsplanung nur ein Teil dieser vorhandenen Kassenmittel kurz- bzw. mittelfristig benötigt.

Nach den gegenwärtigen Planungen für den Finanzhaushalt 2017 bis 2020 und unter Berücksichtigung der gegenwärtig vorhandenen Liquidität ist überschlägig davon auszugehen, dass rd. 17,0 Mio. € (Ermittlung lt. beigefügter **Anlage 1**) mittelfristig als „freie“ Liquiditätsmasse zur Verfügung stehen.

Aus grundsätzlichen und wirtschaftlichen Überlegungen ist strategisch zu entscheiden, wie mit den zeitweise verfügbaren Finanzmitteln umzugehen ist.

Leider ist die Situation auf den Geld- und Finanzmärkten für Geldanleger derzeit wenig erfreulich. Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus sind für Geldanlagen kaum noch nennenswerte Erträge zu erzielen. Es drohen im Gegenteil bei zu hohen Bankguthaben Negativzinsen und damit zusätzliche Kosten. Einige Kreditinstitute haben bereits sogenannte „Verwarentgelte“ für Geschäftskonten eingeführt. Bisher konnte der Landkreis derartige Kosten durch entsprechende Gelldispositionen vermeiden.

Aufgrund der aktuellen Aussagen der Europäischen Zentralbank und der Einschätzung der Kreditinstitute zur weiteren Zinsentwicklung ist nicht davon auszugehen, dass sich für Geldanlagen in absehbarer Zeit höhere Zinssätze erzielen lassen. Vielmehr wird in der mittelfristigen Betrachtung das Zinsniveau in dem gegenwärtigen Korridor gesehen. Insoweit lautet die Zielsetzung für die Zukunft, mögliche Verwarentgelte für Guthaben zu vermeiden und die Mittel möglichst kosten- bzw. ertragsoptimiert zu verwalten. Dies gilt umso mehr, da bedingt durch die wieder ansteigende Inflationsrate das Geldvermögen faktisch beständig an Wert verliert.

Hierzu bieten sich verschiedene Varianten an:

1) Cashmanagement zwischen dem Landkreis und seinen Beteiligungen

Im Sinne einer vollständigen Betrachtung der Finanzen des „Gesamtkonzerns“ Landkreis Ammerland ist nicht nur die Liquidität des Landkreises in den Blick zu nehmen, sondern es müssen auch die Liquiditäts- und Finanzierungsbedarfe der Landkreisbeteiligungen mit einbezogen werden. Die Ausleihung von Finanzmitteln zwischen dem Landkreis und seinen Beteiligungen ist bei der derzeitigen Situation auf den Finanzmärkten für beide Seiten wirtschaftlich vorteilhaft. Der Landkreis hatte dies bereits im Jahr 2015 entsprechend umgesetzt (Ausleihung von 1,6 Mio. € an den EB Immobilienbetreuung; TOP 22 - Kreistag am 09.07.2015).

Auch zukünftig sollten vorrangig bestehende Finanzierungsbedarfe im „Konzern“ durch vorhandene freie liquide Mittel gedeckt werden (s. hierzu auch TOP 10 dieser Sitzung). In den nächsten zwei Jahren dürfte incl. des aktuell im Frühjahr 2017 bestehenden Finanzbedarfes des EB Immobilienbetreuung von 2,0 Mio. € ein Gesamtfinanzbedarf des EB von rd. 6,0 Mio. € bestehen.

2) mittel- und langfristige Anlage von Finanzmitteln:

Bisher wurden aufgrund der Vorgaben aus der Dienstanweisung des Landkreises Ammerland über die Anlage von Finanzmitteln Geldanlagen ausschließlich in kurzfristige Festgelder getätigt (in der Regel für 3 bis 6 Monate). Da sich die Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten für Geldanlagen grundlegend geändert haben, ist ein Umdenken in der Anlagestrategie notwendig. Aufgrund der gegebenen Liquiditätsausstattung wäre zukünftig auch eine längerfristige Anlage von Finanzmitteln möglich (3 bis 5 Jahre). Alternativen zu den bekannten und üblichen Geldanlageformen kommen dabei unter Berücksichtigung der bestehenden haushaltsrechtlichen (gesetzlichen) Bestimmungen in Niedersachsen derzeit nicht in Frage. Die geforderte Sicherheit sowie der nominelle Kapitalerhalt sind z. B. bei Fondsanlagen nicht sichergestellt. Die mittel- und langfristige Anlage von Finanzmitteln richtet sich insoweit ebenfalls nach der bestehenden Dienstanweisung des Landkreises Ammerland. Allerdings lassen sich auch bei diesen Anlagezeiträumen derzeit nur noch sehr geringe Verzinsungen erzielen.

3) Außerplanmäßige Schuldentilgung:

Überwiegend hat der Landkreis in der Vergangenheit längerfristige Kreditlaufzeiten und Zinsbindungen gewählt, häufig sogar über die Gesamtlaufzeit. Daher stehen in den nächsten Jahren kaum Umschuldungen an (beigefügte Aufstellung, **Anlage 2**). Die seinerzeit gewählten langfristigen Zinsbindungen boten zwar Planungssicherheit, sind aber in der rückschauenden Betrachtung mit einer Durchschnittsverzinsung von 4,1% teuer zu bezahlen.

Ein (außer-)ordentliches Kündigungsrecht seitens des Landkreises existiert bei diesen Kreditverträgen nicht. Eine Vorababfrage bei einigen Kreditinstituten hat aber ergeben, dass durchaus die Bereitschaft vorhanden ist, laufende Kredite vorzeitig zurückzunehmen. Teilweise wäre eine vorzeitige Ablösung aufgrund der dafür zu zahlenden Vorfälligkeitsentschädigung allerdings unwirtschaftlich. Gerade bei noch sehr lange laufenden Kreditverpflichtungen wäre eine vorzeitige Ablösung jedoch durchaus lukrativ (s. Darstellung lt. **Anlage 3**).

Durch die vorzeitige Schuldentilgung würde die derzeit gute Liquiditäts- und Haushaltsslage genutzt, um Zins- und Tilgungsverpflichtungen zeitlich vorzuziehen. Dadurch würden zukünftige Haushalte und Generationen nachhaltig entlastet und es eröffnen sich zusätzliche finanzielle Spielräume für die nächsten Haushaltsjahre.

Damit die Verwaltung die nötigen Schritte zur Umsetzung der skizzierten Anlagestrategie einleiten kann, sind Grundsatzentscheidungen herbeizuführen und ggfls. außerplanmäßig Mittel bereitzustellen. Konkret wird hierzu vorgeschlagen, insgesamt Darlehen mit einem Gesamtfinanzvolumen von bis zu 8,2 Mio. € vorzeitig zu tilgen (vorauss. Tilgungsanteil 6,2 Mio. Euro, Anteil Zinsaufwendungen 2,0 Mio. Euro), soweit dies finanziell vorteilhaft ist. Für die Vergleichsberechnungen ist dabei von einem durchschnittlich zu erzielenden Anlagezinssatz von 1 % für die verbleibenden Laufzeiten auszugehen.

Der Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 115 NKomVG ist entbehrlich, da die Höhe der außerordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Verhältnis zum Gesamthaushalt nur unwesentlich sind.